



ED/[P-Nr. eingeben]

Erläuterungen

zur Verordnung über die Abschlüsse an den weiterführenden Schulen während der Corona-Pandemie

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. **(COVID-19-Abschlussverordnung; SG Ziffer) Stand:** Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) beschlossen. In Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) hat er Bestimmungen zu den Schulen erlassen: Präsenzveranstaltungen sind verboten. Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, können unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Diese Bestimmungen gelten bis zum 19. April 2020. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie ist allerdings mit einer Verlängerung der Massnahmen zu rechnen.

In Umsetzung der Massnahmen des Bundesrates findet seit dem 16. März 2020 in den Volksschulen und den weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt kein Präsenzunterricht mehr statt. An den weiterführenden Schulen wurde in Abhängigkeit der technischen Möglichkeiten der Unterricht im «distance learning» fortgesetzt. Teilweise konnten auch mündliche Leistungserhebungen per Video durchgeführt werden. Diverse Formen des schriftlichen Prüfens wurden ausprobiert, können aber unter dem Gebot der Chancengerechtigkeit nicht zur promotionswirksamen Leistungsbewertung verwendet werden. Es können deshalb am Ende des Schuljahres 2019/20 keine regulären Zeugnisse gemäss der Schullaufbahnverordnung vom 12. September 2012 (SG 410.700) ausgestellt werden.

Die Abschlussverordnung FMS vom 5. April 2005 (SG 410.700), die Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000 (SG 413.630) und die Berufsmaturitätsverordnung vom 26. Juni 2018 (SG 413.820) stützen sich in Bezug auf die Erfahrungsnoten der Abschlüsse unter anderem auf die Zeugnisnoten des 2. Semesters eines Schuljahres. Es müssen diesbezüglich aus den oben erwähnten Gründen befristet abweichende Bestimmungen erlassen werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Abschlüsse an den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2019/2020 in Abweichung von folgenden Verordnungen:

- a) Verordnung über die Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt (Abschlussverordnung FMS) vom 5. April 2005.¹
- b) Verordnung betreffend die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt (Maturitätsprüfungsverordnung; MPV) vom 28. März 2000.²
- c) Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 26. Juni 2018.³

Erläuterungen zu § 1:

Die nachfolgenden abweichenden Bestimmungen gelten für das Schuljahr 2019/2020 für die Abschlüsse der Fachmaturitätsschule (FMS), der Gymnasien und der Berufsmaturitätsschulen (Berufsmaturität [BM]).

§ 2 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, für Schullaufbahn und die Abschlüsse der Schülerinnen und Schüler nachteilige Konsequenzen aufgrund der die Schulen betreffenden Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu vermeiden.

Erläuterungen zu § 2:

Die für alle belastenden Schulschliessungen sollen für die Schullaufbahn und Abschlüsse der einzelnen Schülerinnen und Schüler keine negativen Konsequenzen haben.

II. Abschlüsse an der Fachmaturitätsschule

§ 3 Notenberechnung

¹ Im Fachmittelschulausweis gilt als Erfahrungsnote der Durchschnitt aus den Zeugnisnoten des ersten und zweiten Semesters.

² Für das zweite Semester kann im betreffenden Fach eine Semesterprüfung absolviert werden. Diesfalls errechnet sich die Erfahrungsnote aus dem Durchschnitt aus der Note aufgrund der Beurteilungsbelege während des Präsenzunterrichts und der mündlichen Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts einerseits sowie der Note in der Semesterprüfung andererseits.

Erläuterungen zu § 3:

Im Abschlusszeugnis der FMS gilt als Erfahrungsnote der Durchschnitt aus den Zeugnisnoten des ersten und zweiten Semesters. Für das 2. Semester wird die Zeugnisnote aus den Beurteilungsbelegen während des Präsenzunterrichts sowie der mündlichen Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts erhoben. Wer möchte, kann für das 2. Semester eine Semesterprüfung absolvieren. In diesem Fall gilt als Erfahrungsnote der Durchschnitt aus der Note aufgrund der Beurteilungsbelege während des Präsenzunterrichts und der mündlichen Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts einerseits sowie der Note in der Semesterprüfung andererseits.

§ 4 Besondere Schulanlässe und zusätzliche praktische Leistungen als Bestehensnorm

¹ Können besondere Schulanlässe und zusätzliche praktische Leistungen bis Ende Schuljahr 2019/2020 aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht absolviert werden, entscheidet die Schulleitung, ob diese für die Erteilung des Fachmittelschulausweises im nächsten Schuljahr erfüllt werden müssen.

Erläuterungen zu § 4:

Ist für den Abschluss in der FMS bzw. für die Fachmaturität das Absolvieren von besonderen Schulanlässen wie z.B. Praktika oder von zusätzlichen praktischen Leistungen erforderlich und

¹ SG 413.630.

² SG 413.820.

³ SG 424.100.

konnten diese aufgrund der Covid-Massnahmen nicht absolviert werden, entscheidet die Schulleitung, ob der Anlass im neuen Schuljahr durchgeführt bzw. absolviert oder darauf verzichtet wird.

III. Abschlüsse an den Gymnasien

§ 5 Notenberechnung

¹ Für die Berechnung der Maturitätsnote gilt als Erfahrungsnote die Note, die sich aufgrund der Beurteilungsbelege während des Präsenzunterrichts und der mündlichen Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts ergibt.

² Für das zweite Semester kann in Fächern, in denen im zweitletzten Ausbildungsjahr eine Erfahrungsnote generiert wird, eine Semesterprüfung absolviert werden. Diesfalls errechnet sich die Erfahrungsnote aus dem Durchschnitt aus der Note aufgrund der Beurteilungsbelege während des Präsenzunterrichts und der mündlichen Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts einerseits sowie der Note in der Semesterprüfung andererseits.

Erläuterungen zu § 5:

Als Erfahrungsnote für die Berechnung der Maturitätsnote gilt die Note, die sich aufgrund der Beurteilungsbelege während des Präsenzunterrichts sowie der mündlichen Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts ergibt. Wer möchte, kann in Fächern, in denen im zweitletzten Schuljahr Erfahrungsnoten generiert werden, für das 2. Semester eine Semesterprüfung absolvieren. In diesem Fall gilt als Erfahrungsnote der Durchschnitt aus der Note aufgrund der Beurteilungsbelege während des Präsenzunterrichts und der mündlichen Beurteilungsbelege während des Fernunterrichts einerseits sowie der Note in der Semesterprüfung andererseits.

Für Erfahrungsnoten (Prüfungsfächer und Nichtprüfungsfächer), die im letzten Jahr generiert werden, gilt: Hier wussten die Fachlehrpersonen bereits zu Beginn des Schuljahres, dass die Frist für Leistungsmessungen Anfang/Mitte Mai endet und sollten eigentlich über ausreichende Leistungsbelege verfügen, um eine Erfahrungsnote zu generieren.

Der Beobachtungszeitraum für die Erfahrungsnote bei der Jahrespromotion endet nicht per Semesterwechsel, sondern am 13. März 2020 für schriftliche Arbeiten; mündliche Noten können auch im Zeitraum des Fernunterrichts gesetzt werden.

IV. Abschlüsse an den Berufsmaturitätsschulen

§ 6 Zulassung zur Berufsmaturitätsprüfung

¹ Lernende der BM 2 im letzten Ausbildungsjahr, die aufgrund der Schulschliessung nicht 80 % der Unterrichtslektionen des Prüfungssemesters besucht haben, werden zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen.

Erläuterungen zu § 6:

Anwesenheitsquoten im Unterricht als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung können aufgrund der Schulschliessung nicht gelten.

§ 7 Notenberechnung

¹ Für die Berechnung der Noten im Berufsmaturitätszeugnis gilt als Erfahrungsnote der Durchschnitt aus den Noten aller Zeugnisse.

² Für das Zeugnis des 2. Semesters des Schuljahres 2019/20 wird die Semesternote aufgrund der erbrachten Notenleistungen während des Präsenzunterrichts berechnet.

³ Für das zweite Semester des Schuljahres 2019/2020 kann in den Ausbildungsgängen nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) für Fächer, die nicht ausschliesslich im zweiten Semester abgelegt werden, eine Semesterprüfung absolviert werden. Diesfalls errechnet sich die Erfahrungsnote aus dem Durchschnitt aus der Note aufgrund der Beurteilungsbelege während des Präsenzun-

terrichts und der Note in der Semesterprüfung.

⁴ Für Fächer, die nur im zweiten Semester des Schuljahres 2019/2020 abgelegt werden, kann die Schulleitung eine Semesterprüfung anordnen.

Erläuterungen zu § 7:

Für die Berechnung der Noten im Berufsmaturitätszeugnis gilt als Erfahrungsnote der Durchschnitt aus den Noten aller Zeugnisse; davon ausgenommen ist das Zeugnis des 2. Semesters des Schuljahres 2019/20, es wird die Semesternote aufgrund der erbrachten Notenleistungen bis zum 16. März 2020 berechnet. Auf Antrag des Lernenden / der Lernenden, kann in den Ausbildungsgängen nach der beruflichen Grundbildung (BM 2), die nur zwei oder vier Semester umfassen, für das 2. Semester 2019/20 für die Zeit ab 16. März 2020 eine Semesterprüfung absolviert werden. In diesem Fall wird die Note der Semesterprüfung mit den bereits vor der Schulschließung erbrachten Notenleistungen verrechnet und als Berechnung der Erfahrungsnote einbezogen. Für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ist diese Zusatzbestimmung nicht notwendig, da diese Lehrgänge sechs Semester umfassen. Dies gilt für alle Fächer, welche nicht ausschliesslich im FS 2020 abgelegt werden. Für Fächer, welche nur im FS 2020 abgelegt werden, kann die BM-Schulleitung eine Semesterprüfung für diese Fächer anordnen.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend am 16. März 2020 in Kraft. Sie gilt bis Ende des Schuljahres 2019/2020.

Die Verordnung ist bis Ende des Schuljahres 2019/2020 befristet.